



A-Post
Gemeinderat Uznach
Postfach 233
8730 Uznach

13. Oktober 2011

Gemeinde Uznach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Flussbad Grynau (inkl. Nachtrag Baureglement)**
- **Überbauungsplan Flussbad Grynau**

Das Gebiet der Linth wird seit jeher als Naherholungsgebiet der Bewohner von Uznach sowie auch von Auswärtigen genutzt.

Im Rahmen der Linthsanierung soll das bestehende Flussbad ausgebaut und mit der notwendigen Infrastruktur ergänzt werden.

Für den bisherigen und auch für den zukünftigen Badebetrieb an der Linth wird mit den vorliegenden Erlassen eine Infrastruktur ermöglicht, damit hinsichtlich Parkierung, Toiletten usw. akzeptable Verhältnisse geschaffen werden können.

Der bestehenden Grünzone wird im Perimeter des zukünftigen Flussbads die Zweckbezeichnung "Grünzone für Sport-, Park- und Erholungsanlagen" zugewiesen.

Die Erlasse wurden mündlich vorbesprochen, anschliessend vorgeprüft und entsprechend angepasst.

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt: GSchV) in Kraft. Im Hinblick auf die erforderliche definitive Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 41a GSchV, welcher erst nach Abschluss der Linthsanierung erfolgen kann, ist dieser für den vorliegend relevanten Bereich zu sichern.

Da es sich beim Flussbad um eine standortgebundene Bauten/Anlage gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV handelt, ist diese innerhalb des Gewässerraums zulässig.

Unter Beachtung dieser Bestimmung erscheint der vorliegende Überbauungsplan zulässig, da dem Erfordernis der einstweiligen Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums ausreichend nachgekommen wird.

Wir machen indessen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.



Aus wasserbaulicher Sicht sowie aus der Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei ergeben sich die folgenden Präzisierungen:

Die Erstellung der beiden geplanten Steintreppen in der Uferböschung der Linth bedarf einer Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG sowie einer fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung.

Vor Baubeginn ist daher ein den wasserbaulichen Anforderungen entsprechendes Bewilligungsgesuch in Form eines Detailprojekts einzureichen. Die Treppen dürfen erst nach Vorliegen der notwendigen Bewilligungen erstellt werden.

Das Tiefbauamt, kantonales Strasseninspektorat, macht erneut auf die einzuhaltenden Sichtweiten bei den Parkplätzen aufmerksam:

Parkplatz Flussbad (Grundstück Nr. 741)

- *Die Sichtweiten der bestehenden Ein- und Ausfahrt in die Kantonsstrasse müssen nach SN 640 273a eingehalten werden. Bepflanzungen innerhalb der Sichtzone dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Der Unterhalt der Bepflanzungen geht zu Lasten des Grundeigentümers.*
- *Der Grünstreifen als Abschluss zum Geh- und Radweg muss so verbreitert werden, dass Bäume und Sträucher die notwendigen Abstände zur Eigentumsgrenze der Kantonsstrasse einhalten (2.50m).*

Parkplatz Nord (Grundstück Nr. 735)

- *Die Sichtweiten (Rad- und Gehweg/Strasse) der Ein- und Ausfahrt von der Pumpwerkstrasse in die Kantonsstrasse müssen nach SN 640 273a eingehalten werden. Bepflanzungen innerhalb der Sichtzone dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Der Unterhalt der Bepflanzungen geht zu Lasten des Grundeigentümers.*
- *Der Grünstreifen als Abschluss zum Geh- und Radweg muss so verbreitert werden, dass Bäume und Sträucher die notwendigen Abstände zur Eigentumsgrenze der Kantonsstrasse einhalten (2,50 m).*

Ferner macht die Fachstelle erneut darauf aufmerksam, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit der bestehende Parkplatz auf dem Grundstück Nr. 737 ersatzlos aufzuheben und zu urbanisieren ist (vgl. Bericht S. 8).

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Teilzonenplan wird genehmigt.
2. Der Überbauungsplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--, (Teilzonenplan Fr. 450.--, Überbauungsplan Fr. 550.--).

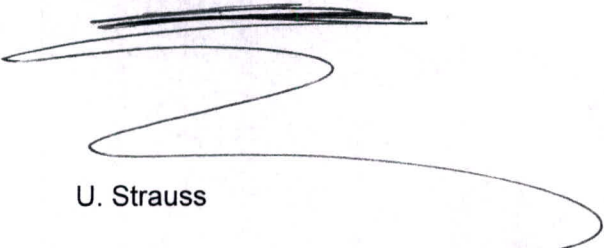


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation